

Beschlussunfähigkeit des Hauses vorläufig ausgesetzt, die Etats der Zölle und Verbrauchssteuern wurden ohne Discussion erledigt.

Es folgen Petitionsberichte.
Eine Petition des Vorstandes des Hamburger-Vorstadt-Bezirksvereins und des Wahlvereins der deutsch-freisinnigen Partei im 6. Berliner Reichstagswahlkreis, das Wahlgesetz betreffend, wird ohne Discussion durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Eine Petition von Berliner Agenten wegen gesetzlicher Normung des Rechtsverhältnisses der kaufmännischen Agenten wird dem Reichskanzler als Material zu der einstigen Revision des Handelsgesetzbuches überwiesen.

Einige Petitionen, betr. den Zoll auf kupferne Walzen zur Cattundruckerei, fertige Bauschler-Arbeiten, Perlmutterknöpfe, Häute, Felle, Leder u. s. w. werden gleichfalls durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Es wird hierauf die Abstimmung über den Antrag Menzer auf Herabsetzung der Steuer auf inländischen Tabak von 45 auf 24 \mathcal{M} vorgenommen und der Antrag angenommen.

Es folgt der Antrag des Abg. Stöcker: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Maassregeln zu treffen, durch welche bei Festhaltung des Grundsatzes der Parität das gleichzeitige Wirken von Missionären verschiedener Confession in denselben Bezirken der Deutschen Schutzgebiete möglichst verhütet wird.“
(Schluss des Blattes.)

— Abgeordnetenhause. 30. Sitzung vom 11. Februar, 11 Uhr. Am Ministerische: Dr. Miquel, General-Steuerdirector Burghart und Commissare.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Berathung des Einkommensteuergesetzes.

Der § 1 der Vorlage, welcher die subjective Steuerpflicht festsetzt, enthält unter No. 4 die Bestimmung, dass einkommensteuerpflichtig sein sollen: Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Bergwerkschaften, welche in Preussen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Die Commission hat dieser Bestimmung hinzugefügt: „Consumvereine mit offenem Laden unterliegen der Einkommensteuer.“

Hierzu liegen verschiedene Amendements vor:
1) Abg. Metzner (Ctr.) beantragt, in dem Commissionszusatz hinter dem Worte „Laden“ einzutragen die Worte „Magazin oder Lager“.

2) Abg. v. Tiedemann-Bomst (fric.) beantragt: am Schlusse der Nummer 4 der Commissionsvorschläge das Wort „jedenfalls“ hinzuzufügen.

3) Abg. Brömel u. Gen. (frs.) beantragt, in der No. 4 die Worte: „sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder“ und „Consumvereine mit offenem Laden unterliegen der Einkommensteuer“ zu streichen.

4) Die letzteren Worte zu streichen, beantragt auch der Abg. Simon-Waldenburg (nl.).

Mit der Discussion über diese Bestimmungen wird verbunden die Berathung der No. III des § 9 der Vorlage, welche den Begriff des steuerpflichtigen Einkommens festsetzt und von der Commission hier gestrichelt und als § 16 in das Gesetz eingefügt ist.

Die ersten drei Nummern des § 1 werden ohne Discussion nach den Commissionsvorschlägen genehmigt und wird darauf in die Berathung der No. 4 mit den dazu gestellten Anträgen eingetreten.

Abg. Fuchs (Centr.) betont die schädliche Wirkung der Consumvereine und wünscht deshalb die Besteuerung derselben, auch wenn dieselben keinen offenen Laden besitzen, da kein Grund vorliegt, diese Vereine in irgend einer Weise zu begünstigen.

Abg. v. Zedlitz-Neukirch (fr.) ist dem gegenüber der Ansicht, dass bezüglich der Besteuerung der Consumvereine die von der Commission vorgeschlagene Fassung den Vorzug verdiene. Was die Besteuerung der Actiengesellschaften anbelange, so komme es darauf an, die Doppelbesteuerung möglichst zu beseitigen. Er und seine Freunde wollen, dass das Einkommen der Actiengesellschaften und der Actionäre voll zur Einkommensteuer herangezogen werde, er wolle aber demjenigen Steuerpflichtigen während des ganzen dem Verwaltungsjahre vorangehenden Steuerjahres eigenthümlich besessen und die auf dieses Jahr fallende Dividende, bezüglich Zinsen u. s. w. bezogen und dieses bei der Declaration ausdrücklich angegeben hat, den auf dieses Einkommen entfallenden Antheil der Einkommensteuer zurückerstatten. Dies werde durch einen von seinen Freunden (Dr. Achenbach u. Gen.) zu der No. 4 gestellten Antrag herbeigeführt. Dadurch werde seiner Ansicht nach die Doppelbesteuerung vermieden und die Schwierigkeit der Durchführung einer solchen Bestimmung sei keine unüberwindliche.

Abg. Simon (natl.): Die Bestimmung der No. 4

des § 1 habe am meisten dazu beigetragen, dass die Vorlage nicht überall ganz freundlich aufgenommen worden sei. Bleibe die Bestimmung bezüglich der Consumvereine in der Vorlage stehen, so würde er möglicher Weise gezwungen sein, gegen das Gesetz zu stimmen. Was nun die vorgebrachten Bedenken wegen der Doppelbesteuerung anbelange, so halte er dieselben für begründet, denn seiner Ansicht nach könne nach den Commissionsvorschlägen eine mehrfache Besteuerung eintreten. Um dies zu verhindern, habe der Abgeordnete Schmieding (natl.) einen Antrag gestellt, nach welchem diejenigen Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Gewinnantheile von inländischen Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Bergwerkschaften und eingetragenen Genossenschaften, welche bereits als Theil des Reingewinnes dieser Gesellschaften und Genossenschaften zur Steuer herangezogen sind, erstattet werden sollen. Der Antrag des Abg. v. Achenbach würde die Doppelbesteuerung zwar mildern, aber nicht beseitigen. Eine Ueberlastung dieser Gesellschaften müsse vermieden werden, einmal, weil sie ungerecht sei, fernern, weil sie sonst die Industrie zur Einschränkung der Production gezwungen würde. Damit aber nehme Tausenden von Arbeitern die Arbeitslosigkeit, Preussen sei nicht so capitalkräftig, wie England und Frankreich und wenn Preussen den Wettkampf mit anderen Nationen bestehen solle, so dürfe man der Production keine Hemmnisse in den Weg legen. Die Actiengesellschaft habe kein selbständiges Einkommen, sie verwalte nur fremde Vermögen. Es sei ein Trugschluss der schlimmsten Art, anzunehmen, dass die Actiengesellschaft als juristische Person auch ein Sondervermögen besitze. Diese Gesellschaften werden zwar zur Communalbesteuerung herangezogen, aber auch hier sei die Besteuerung des Einkommens sachlich falsch. Der Grund, dass dadurch auch das ausländische Capital zur Besteuerung herangezogen werde, sei doch nicht recht durchschlagend, denn wir sollten uns freuen, wenn das ausländische Capital sich bei uns in der Industrie bethätigte und die Erwerbsthätigkeit des Volkes unterstütze. Es würde sonst Staatsanleihen angelegt werden und dem wirtschaftlichen Leben nicht zu Gute kommen. Für den Fall, dass die No. 4 nach den Commissionsvorschlägen angenommen werden sollte, beantrage er, wenigstens die Privatgesellschaften von der Bestimmung auszunehmen, da dieselben sonst den Staatsbahnen gegenüber in eine so ungunstige Lage gerathen würden, dass sie nicht mehr lebensfähig blieben. Die Privatbahnen tragen ohnehin eine bedeutende Eisenbahnabgabe. Im Interesse der Billigkeit und Gerechtigkeit empfehle er die Annahme des Antrages Schmieding und des seinigen. (Beifall bei den Nationalliberalen.)
(Schluss des Blattes.)

— Hofnachrichten. Während der heutigen Morgenstunden erledigte der Kaiser zunächst Regierungsangelegenheiten und liess darnach einen Spaziergang in den Anlagen des Thiergartens. Auf dem Rückzuge zur Stadt begab sich der Kaiser auf einige Zeit nach dem Auswärtigen Amte und nahm dort den Vortrag des Staatssecretärs des Auswärtigen Amtes v. Marschall entgegen. Von dort kehrte der Kaiser mit seiner Begleitung nach dem Schlosse zurück, arbeitete dort mit dem Chef des Civil-Cabinetts Dr. v. Lissmann, conferirte mit dem Staatsminister v. Gossler und empfing später den Oberst-Jägermeister Fürsten v. Press, welcher letzterer ebenso wie der Commandeur des Regiments der Gardes du Corps, Oberstleutnant und Flügeladjutant v. Bissing, mit Einladungen zur Frühstückstafel beehrt worden waren. — Die Kaiserin nahm an der gestrigen Balifestlichkeit im Weissen Saal Theil.

— Die Wahlprüfungscommission des Reichstags hat heute die Wahl des Abg. Stöckel (5. Düsseldorf, Centrum) für gültig erklärt. Ueber die Wahl des Abg. Günther-Naumburg (nl.) wurde die Beschlussfassung noch ausgesetzt, da noch einige calculatorische Erhebungen zu machen sind.

— Hinsichtlich der Beurlaubung des Grafen Kleist-Less aus der Gefängnisshaft ist der Bescheid der Staatsanwaltschaft bereits in voriger Woche ergangen. Die Entscheidung der Behörde lautet dahin, dass Graf Kleist auf 6 Monate aus der Haft beurlaubt werden solle, falls er eine Sicherheit von 20 000 \mathcal{M} leistet.

— Eine Depesche aus Frankfurt meldet uns, dass die neue 3 $\frac{1}{2}$ % Anleihe dort heute zum Cours von 85.50 à 85.40 per Erscheinen gehandelt worden ist, mit einer Prämie also von etwas über 1 % gegenüber dem muthmasslichen Emissionscours. Hier am Platze sind derartige Abschlüsse noch nicht gemacht worden, vielmehr besteht noch ein Geldcours von ca. 85 $\frac{1}{2}$ %, nach vorläufig nur ein Geldcours der Berliner Börse im Handel vorgegangen, wird die hiesige wohl sofort nachfolgen. Die ältere 3 $\frac{1}{2}$ % Reichs- und Preussische Anleihe würde heute zwar in grossen Posten gehandelt,

stellte sich aber wiederum eine Kleinigkeit niedriger auf 85. Dagegen waren 3 $\frac{1}{2}$ % Anleihe höher 0.20 und 0.25 \mathcal{P} niedriger. Es ist erklärlich, dass von den älteren Anleihen viel Material an den Markt kommt, da die Speculation sowohl wie das Privatpublicum von dem relativ billigen Ausgabecours der neuen Anleihe zu profitieren wünscht. An der Börse zweifelt man auch nicht daran, dass die neuen Anleihen schnelles und festes Unterkommen finden und dass die Course dementsprechend sich bald über das Niveau der Emission erheben werden.

— Der Stadtgemeinde Köln ist die Ermächtigung erteilt worden, die zur Ausführung gemeinnütziger Anlagen, sowie zur Tilgung älterer Schulden erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare, von der Stadtgemeinde Köln während der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der Anleihe nicht kündbare Anleihecheine im Betrage von 10 Millionen Mark auszustellen. Die Anleihe ist mit 3 $\frac{1}{2}$ % jährlich zu verzinsen, und nach dem festgestellten Tilgungsplan mittelst Verlosung jährlich vom 1. April 1892 ab, soweit die Anleihe zur Herstellung von städtischen Anlagen verwendet werden soll, mit wenigstens einem Procent des Capitals, soweit die Anleihe zur Tilgung älterer Schulden bestimmt ist, mit wenigstens einem und drei Viertel Procent des Capitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen; sie ist eingetheilt in 2000 Abschnitte zu 500 \mathcal{M} , und 9000 Abschnitte zu 1000 \mathcal{M} , die Coupons sind halbjährlich am 1. April und 1. October fällig. Von dieser Anleihe haben, wie wir jüngst berichteten, das Haus Sal. Oppenheim Jr. & Co. und der A. Schaffhausen'sche Bankverein 4 Millionen Mark übernommen, welche sie am 16. Februar mit 96 $\frac{1}{4}$ % zur Subscription auflagen. Näheres ergiebt sich aus dem Prospect, den wir an anderer Stelle der heutigen Zeitung veröffentlichten.

— Wir meldeten, dass die Banque de Paris et des Pays bas eine neue 4 $\frac{1}{2}$ % innere Russische Anleihe übernommen hat und erwähen hierzu noch, dass es sich dabei um eine Anleihe handelt, welche in Höhe von 75 Millionen Rubel im vorigen Jahre creirt worden ist, um neue Prioritäts-Obligationen der Russischen Südwestbahnen und anderer Linien zu übernehmen. Es handelt sich also um eine der bekannten consolidirten Eisenbahn-Anleihen, allerdings nicht in Gold, sondern in Papier. Die ganze Anleihe hatte die Russische Reichsbank übernommen, sie hat dann hiervon im vorigen Jahr 85 Millionen freihändig weiter begeben und den ganzen Rest von 40 Millionen nunmehr an das Pariser Institut überlassen, welches darauf eine Subscription eröffnete. Die Angelegenheit hat hier aus dem Grunde besonders interessirt, weil man eine starke Rückwirkung auf den Markt der Russischen Noten erwartet, wie eine solche sich auch bereits heute hier geltend macht. Man nimmt an, dass der ganze Betrag der Anleihe nach Russland zu transferiren sein wird, da der Minister Wischnegradsky kaum geneigt sein dürfte, die Guthaben der Russischen Regierung im Auslande noch weiter zu erhöhen.

— Aus Wien schreibt man uns: Seit einigen Tagen hat sich eine neue, ansehnliche Courssteigerung vor dem 1. Januar 1892, die mit der wahrscheinlichen Erhaltung der Selbstständigkeit der Prag-Duxer Bahn über den 1. Januar 1892 hinaus motivirt wird. Die Sache wird so dargestellt, als wenn einerseits die Regierung aus einer Reihe von Gründen juristischer und finanztechnischer Natur nicht in der Lage wäre, von dem städtlichen Einlösungsrechte gegenüber den beiden Duxer Bahnen bereits am 1. Januar 1892 Gebrauch zu machen, und als wenn andererseits die Ausübung des bekannten Kaufsrechtes der Dux-Bodenbacher Bahn auf der Prag-Duxer Bahn überhaupt undurchführbar sein wird. In letzterer Hinsicht wird auf die Aenderung der Conversionsurkunde, Errichtung eines rechtskräftigen, einverleibungsfähigen Kaufvertrages, staatliche Genehmigung der Statutenänderungen u. s. v. verwiesen und hierbei betont, dass alle diese Schwierigkeiten vor dem 1. Januar 1892 kaum zu überwinden sein dürften. Wenn die Prag-Duxer Bahn noch eine Zeit nach dem 1. Januar 1892 selbstständig bliebe, so hätten die Actionäre in der That sehr günstige Chancen, indem ihnen dann eventuell selbst eine 5 $\frac{1}{2}$ % Verzinsung zufließen würde. Thatsache ist, dass die Courssteigerung auf fortgesetzte Prager Käufe zurückzuführen ist, und dass in den Verwaltungskreisen der Dux-Bodenbacher Bahn theilweis nicht mehr jene unbedingte Zuversicht in die Ausübung des Kaufsrechtes gesetzt wird, wie noch vor Kurzem. Dessenungeachtet betont man, dass das Recht auf Seite der Dux-Bodenbacher Bahn steht und dem Buchstaben des seinerzeitigen Vertrages nach ist dies auch vollkommen der Fall. Es scheint auch keineswegs die Absicht der Dux-Bodenbacher Bahn zu sein, schlinkweg